

Jugendordnung der Sportgemeinschaft Rodenberg e.V.

§ 1 Der Vereinsjugendleiter, die Vereinsjugendleiterin

Der Vereinsjugendleiter/die Vereinsjugendleiterin ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein.

Zu seinen (ihren) Aufgaben gehören insbesondere:

- die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
- die überfachliche Jugendarbeit
- die Vertretung der Jugend im Vorstand
- die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend (KSB), des Stadtjugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege sowie der Schulen in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 2 Der Vereinsjugendausschuss

Zur Unterstützung des Vereinsjugendleiters, der Vereinsjugendleiterin besteht ein Jugendausschuss. Ihm gehören an:

- der Vereinsjugendleiter, die Vereinsjugendleiterin
- der Vertreter/die Vertreterin
- die Jugendleiter und Jugendleiterinnen der einzelnen Sparten/Abteilungen
- die Jugend-Übungsleiter/Jugend-Übungsleiterinnen
- der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin

Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehört

- die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren
- gemeinsame Veranstaltungen zu planen und zu beschließen

Die fachliche, sportliche Betreuung obliegt ausschließlich den Jugendwarten der einzelnen Sparten/Abteilungen.

- Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Vereinsjugendleiter, die Vereinsjugendleiterin.

§ 3 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins im Alter von 10-18 Jahren, dem Vereinsjugendleiter, der Vereinsjugendleiterin, deren Vertreter und den Mitgliedern des Jugendausschusses.

Die Leitung der Jugendversammlung wird vom Vereinsjugendleiter, von der Vereinsjugendleiterin wahrgenommen.

Die Jugendversammlung tritt auf Beschluss des Jugendausschusses zusammen. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder der Jugendabteilungen muss eine Jugendversammlung einberufen werden.

Der Vereinsjugendleiter, die Vereinsjugendleiterin wird auf der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt. Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muss der Jugendausschuss erneut einen Jugendleiter bzw. eine Jugendleiterin wählen, das gleiche gilt für die Jugendleiter in den Sparten/Abteilungen. Die Ablehnungsgründe sind dem Jugendausschuss bekannt zu geben.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Die Wahl erfolgt auf Dauer von 2 Jahren, die Wahl der Jugendsprecher dagegen auf 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahlen müssen vor der Mitgliederversammlung des Vereins durchgeführt werden.

Der Vereinsjugendleiter/die Vereinsjugendleiterin gehört dem Vorstand an.

Alles weitere regelt die Vereinssatzung.

Rodenberg,

.....
(Vereinsjugendleiter/in)